

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in die Bürgerverzeichnisse
und die Erteilung von Abstimmungsscheinen
für den Bürgerentscheid
am 24.04.2022

1. Die Bürgerverzeichnisse für die Gemeinde wird in der Zeit vom 04.04.2022 bis 08.04.2022 während der Dienststunden im/in

Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.

Rathaus Unterpleichfeld, Kirchstraße 14, Raum 002

für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereitgehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Bürgerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Bürgerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Bürgerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2. Das **Stimmrecht** kann nur ausüben, wer in das **Bürgerverzeichnis eingetragen** ist oder einen **Abstimmungsschein hat**.

Wer das Bürgerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der o.g. Einsichtsfrist **Beschwerde einlegen**. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde eingelegt werden.

3. Stimmberechtigte, die in das Bürgerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 03.04.2022 eine Abstimmungsbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss in der o.g. Einsichtsfrist Beschwerde gegen das Bürgerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

4. Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und **keinen Abstimmungsschein besitzt**, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

Wer **einen Abstimmungsschein besitzt**, kann an der Abstimmung

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk oder
- durch Briefabstimmung teilnehmen.

5. Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag

5.1 Stimmberechtigte, die **im Bürgerverzeichnis eingetragen sind**, wenn sie

- a) sich am Tag des Bürgerentscheids während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhalten,
- b) ihren Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einen anderen Stimmbezirk verlegt haben und nicht in das Bürgerverzeichnis des neuen Stimmbezirks eingetragen sind oder
- c) aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder sonst ihres körperlichen Zustands wegen oder wegen Freiheitsentziehung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

5.2 Stimmberechtigte, die **nicht im Bürgerverzeichnis eingetragen sind**, wenn

- a) sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis versäumt haben,
- b) ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der Antrags- und Beschwerdefristen entstanden ist oder
- c) ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht im Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.

6. Der Abstimmungsschein kann bis zum 22.04.2022, 15 Uhr im/in

Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.

Rathaus Unterpleichfeld, Kirchstraße 14, Raum 002

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

In den Fällen von 5.2 oder wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, gestellt werden.

7. Wer für einen anderen einen Abstimmungsschein beantragt, muss durch Vorlage einer **gesonderten schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der Grund für die Erteilung eines Abstimmungsscheins muss im Antrag glaubhaft gemacht werden.

Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

8. Stimmberechtigte, die im Antrag nicht angeben, dass sie vor einem Abstimmungsvorstand abstimmen wollen, erhalten mit dem **Abstimmungsschein** zugleich

- den **Stimmzettel**
- einen **Stimmzettelumschlag** für den Stimmzettel
- einen **Abstimmungsbriefumschlag** für den Abstimmungsschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist, und
- ein **Merkblatt** für die Briefabstimmung.

Verlorene Abstimmungsunterlagen werden nicht ersetzt. Versichert ein Stimmberechtigter glaubhaft, dass ihm die beantragten Abstimmungsunterlagen nicht zugegangen sind, kann ihm bis zum Tag vor der Abstimmung, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

9. Die Abstimmungsunterlagen werden dem Stimmberechtigten **übersandt** oder **amtlich überbracht**. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich oder an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. **Anderen Personen dürfen** die Abstimmungsunterlagen nur in dringenden Ausnahmefällen und nur dann ausgehändigt werden, wenn die Zusendung an die Stimmberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Die Berechtigung zum Empfang muss durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen werden. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertreten; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

10. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Abstimmungsbrief mit dem im Stimmzettelumschlag verschlossenen Stimmzettel und dem Abstimmungsschein bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr** eingeht.

Datum

11.03.2022

Unterschrift

Angeschlagen am:

Abgenommen am: _____

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am:

im _____

